

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf und die Beauftragung von Leistungen (im Folgenden „AEB“), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hinweist.
- 1.3. Der Auftraggeber hat das Recht, die Leistungen aus diesem Vertrag bei allen Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe und allen im Vertrieb der R+V Versicherungsgruppe eingesetzten Vertragspartnern uneingeschränkt zu nutzen. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte/Rechte an Arbeitsergebnissen.

§ 2 Leistungserbringung, mitgeltende Dokumente, Dokumentation

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen fachgerecht unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Regeln und des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.
- 2.2. Ist für den Auftragnehmer aufgrund mittlerweile bekannt gewordener Tatsachen und Anforderungen erkennbar, dass die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zweckes modifiziert werden müssen, wird er den Auftraggeber hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat bei Werk- und Dienstverträgen über seine Leistungen eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige für die Nutzung seiner Leistungen erforderliche Unterlagen in deutscher Sprache zu erstellen und den Auftraggeber in die Nutzung der Leistungen einzuweisen.

§ 3 Durchführung

- 3.1. Der Auftraggeber gewährt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer den vom Auftragnehmer benannten Personen Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, wobei die im Betrieb des Auftraggebers bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.
- 3.2. Der Auftraggeber hat die Mitwirkungsleistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. Erfüllt der Auftraggeber eine von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber auf diesen Sachstand unter Nennung der Konsequenzen (insbesondere Auswirkungen auf vereinbarte Vergütung, Termine und Fristen) unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Hierbei hat der Auftragnehmer die nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungsleistung so konkret wie möglich zu beschreiben.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Hard- oder Software an die Systeme des Auftraggebers anzuschließen oder darauf zu installieren.
- 3.4. Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Anforderung über den Fortgang und Status der Leistungserbringung. Sofern der Auftragnehmer erkennt, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich über diese Tatsache sowie die Gründe dafür und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.
- 3.5. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht an im Eigentum des Auftraggebers stehenden Sachen.
- 3.6. Der Auftragnehmer wird in allen Versandpapieren, Rechnungen und im Schriftverkehr die Bestell- bzw. Vertragsnummern des Auftraggebers angeben.
- 3.7. Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.8. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.
- 3.9. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.
- 3.10. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für die Abwicklung des elektronischen Bestellvorgangs eine zentrale E-Mail-Adresse mitteilen (per Mail an: G_Konzerneinkauf@ruv.de). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Eingesetztes Personal, Subunternehmer und Mindestlohn

- 4.1. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich und selbständig. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen keinen Weisungen des Auftraggebers. Hat ein Mitarbeiter des Auftragnehmers mehrfach gegen vertragliche Pflichten verstoßen oder verfügt ein Mitarbeiter nicht über die vereinbarte und/oder erforderliche Qualifikation für die jeweilige Leistung, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich ausgewechselt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach besten Kräften sicherzustellen, dass sein Personal und andere Personen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz gem. Art. 4 KI-VO verfügen.
- 4.2. Die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teilen hiervon durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Qualifikation des einzusetzenden Subunternehmers darzulegen.
- 4.3. Soweit der Auftragnehmer einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat (beispielsweise gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), hat er sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Auf Nachfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns, stellt er den Auftraggeber von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung durch den Auftragnehmer stellt einen wichtigen Grund im Sinne von § 14.1 dar, die den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

*Die R+V-Versicherungsgruppe besteht aus der R+V Versicherung AG sowie den mit ihr nach § 7 Nr. 13, 15 VAG verbundenen Unternehmen

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

- 5.1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) über sämtliche Angelegenheiten des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht („vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere:
 - a) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
 - b) Informationen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen;
 - c) Informationen, die dem Bankgeheimnis, einem Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen und
 - d) Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind.
- 5.2. Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen, nicht an Dritte weitergeben, gegen unbefugten Zugriff sichern und nur für den jeweiligen Vertragszweck nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für sonstige Zwecke genutzt oder verwertet werden.
- 5.3. Vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Absatz wird der Auftragnehmer Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte darüber hinaus von dem Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem Auftraggeber einzuhalten. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Dritte sind auch mit dem Auftragnehmer gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 5.4. Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten, müssen sich gegebenenfalls arbeitsvertraglich verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu nutzen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung bei dem Auftragnehmer und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.
- 5.5. Nach Erledigung des verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle von dem Auftraggeber erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der Auftragnehmer hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Informationen löschen, statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er jedoch ausschließlich für diesen Zweck eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der im nachfolgenden Absatz geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieser Vereinbarung im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebene oder nicht gelöschte vertrauliche Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.
- 5.6. Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages fort. Vertrauliche Informationen, die dem Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, sind dagegen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 5.7. Sofern es sich bei einer Leistung um eine datenschutzrechtliche eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung handelt, werden die Parteien mit dem Vertrag die Angaben gemäß der Anlage „Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung“ gesondert schriftlich, in Textform oder in einem elektronischen Format vereinbaren, sofern der Code of Conduct (CoC) der Versicherungswirtschaft dies erfordert, Art. 22 Abs. 4 CoC.
- 5.8. Sofern es sich bei einer Leistung um Auftragsverarbeitung (AV) im Sinne des Artikel 28 der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt, werden die Parteien mit dem Vertrag die gemäß Artikel 28 Abs. 3 DSGVO erforderlichen Angaben gemäß der Anlage „Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen (DuD-B) für AV“ gesondert schriftlich, in Textform oder in einem elektronischen Format vereinbaren.
- 5.9. Sofern der Auftragnehmer eine natürliche Person ist oder die Firma des Auftragnehmers personenbezogene Daten enthält, ist der Auftragnehmer vor Abschluss eines Einzelvertrages verpflichtet, dem Auftraggeber die betreffenden Daten sowie seine Kontaktinformationen und gegebenenfalls weitere gesetzlich erforderliche personenbezogene Daten bereitzustellen. Weitere Informationen können den „Datenschutzinformationen für Auftragnehmer“ entnommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen betroffenen Mitarbeitern die in vorstehendem Absatz genannten Hinweise sowie die ihm zu Kenntnis gebrachten „Datenschutzinformationen für Auftragnehmer“ zur Kenntnis zu reichen.
- 5.10. Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nur statt, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Auftragnehmer beziehungsweise die betroffenen Mitarbeiter ihre Einwilligung erteilt haben oder eine andere Erlaubnis nach Art. 46 ff. DSGVO vorliegt.

§ 6 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 5 oder die Anlage Datenschutz

- 6.1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der in § 5 oder in der Anlage „Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen (DuD-B)“ genannten Pflichten wird eine Vertragsstrafe fällig, die der Auftraggeber nach billigem Ermessen festlegen kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- 6.2. Die Regelungen der §§ 5 und 6 behalten auch nach Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit nicht schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Prüfung der Leistungsanforderung stehenden (Vor-)Leistungen zu berechnen.
- 7.2. Die vereinbarten Tagessätze beinhalten eine Arbeitsleistung von mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag. Darüberhinausgehende Arbeitsleistungen werden nicht vergütet. Geringere Arbeitsleistungen werden zeitanteilig vergütet.
- 7.3. Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit – z.B. an Sonn- und Feiertagen einschließlich Bankfeiertagen – zu erbringen sind, gelten die vereinbarten Tagessätze, sofern nicht im Vorfeld durch den Auftraggeber eine anderweitige Regelung getroffen wird. Dies gilt auch für Leistungen, die nach 20:00 Uhr erbracht werden.
- 7.4. Reisezeiten und Reisekosten von und zum Einsatzort sowie Spesen werden nicht gesondert vergütet.
- 7.5. Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart und kann der Auftragnehmer absehen, dass das geplante Mengenvolumen bzw. der Schätzpreis überschritten wird, wird er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Bis zur schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Beachtung dieser Voraussetzungen ausführt, werden von dem Auftraggeber nicht vergütet.

- 7.6. Voraussetzung für die Bezahlung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bestandteil dieser Rechnung ist die Dokumentation der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeitszeiten. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig, wobei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen zu einem Skonto von 3 % und innerhalb von 21 Tagen zu einem Skonto von 2 % berechtigen. Fehler bei der Rechnung hemmen deren Fälligkeit.
- 7.7. Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf Grundlage des Vertrages erbrachten Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unterrichten und auf dessen Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.
- 7.8. Der Auftraggeber behält vom vereinbarten Preis die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Bauabzugssteuer nach § 48 EStG, bzw. Abzugsteuer nach § 50a EStG bei beschränkter Steuerpflicht oder § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags) ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (Finanzamt des Auftragnehmers im Falle des § 48 EStG bzw. Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in den Fällen des § 50a EStG oder § 10 des Steueroasen-Abwehrgesetzes).
- 7.9. Für Beauftragungen für R+V Lebensversicherung AG Niederlassung Luxemburg behält der Auftraggeber vom vereinbarten Preis die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugssteuer auf Art. 152 des Luxembourger EStG) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab.
- 7.10. Sofern ein Verzicht auf einen Steuereinbehalt oder eine Steuerreduktion möglich ist, wird der Auftragnehmer vor Zahlung der Vergütung dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 7.11. Wenn der Auftraggeber es versäumt hat, die zuvor bezeichneten Abzugssteuern einzubehalten und abzuführen, aber nach den geltenden gesetzlichen Regelungen diese Steuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen hat, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich erstatten, sodass dieser die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.
- 7.12. Im Ausland anfallende Steuern trägt der Auftragnehmer selbst.
- 7.13. Die §§ 615, 616 BGB werden ausgeschlossen.

§ 8 Abtretung und Aufrechnung

- 8.1. Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 9 Rechte an Arbeitsergebnissen, Nutzungsrechte Drittsoftware

- 9.1. Der Auftraggeber soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die erstellten Arbeitsergebnisse nebst entsprechenden Dokumentationen, in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.
- 9.2. Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, u.a. die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, auf Bild-, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, vorzuführen oder in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Mitgliedern der Öffentlichkeit den Zugang an Orten und zu Zeiten ermöglicht, die sie individuell wählen. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Leistungsergebnisse dürfen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse und Dokumentation genutzt und verwertet werden.
- 9.3. Der Auftragnehmer räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit der Entstehung der jeweiligen Rechte dem Auftraggeber ein.
- 9.4. Der Auftraggeber ist frei, ohne Zustimmung des Auftragnehmers hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 9.5. Will der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen Open Source Software nutzen, prüft er die einschlägigen Lizenzbestimmungen darauf hin, ob sich daraus für den Auftraggeber Einschränkungen hinsichtlich der vertragsgemäßen Nutzung der von ihm zu erbringenden Leistungen ergeben und/oder ob den Auftraggeber aus der vertragsgemäßen Nutzung dieser Leistungen zusätzliche Pflichten aus den einschlägigen Lizenzbedingungen treffen. Eine zusätzliche Pflicht ergibt sich insbesondere dann, wenn die einschlägige Lizenz eine Copyleft-Klausel enthält. Copyleft-Klausel bezeichnet jede Klausel, welche als Rechtsfolge anordnet, dass die jeweilige Lizenz der verwendeten Open Source Komponente auch auf weiteren Code angewendet werden muss. Als „Copyleft-Effekt“ wird die Rechtsfolge an sich bezeichnet. Wird insoweit der Auftraggeber eingeschränkt und/oder träfen ihn zusätzliche Pflichten und will der Auftragnehmer die Open Source Software gleichwohl nutzen, informiert er den Auftraggeber detailliert schriftlich vorab über die Einschränkungen beziehungsweise die zusätzlichen Pflichten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall frei zu entscheiden, ob er der Nutzung zustimmt. Nur nach dessen Zustimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Open Source Software zu nutzen.
- 9.6. An Werken oder Werkteilen, die von dem Auftragnehmer nicht neu zu erstellen sind (z.B. Standardsoftware), sondern bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden und Leistungsbestandteil sind, und die im Vertrag als solche bezeichnet sind (nachfolgend "vorhandene Werke"), erhält der Auftraggeber ein einfaches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht, diese auf die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Einräumung dieses Rechtes ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für das vorhandene Werk abgegolten.
- 9.7. Der Auftragnehmer wird die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte, insbesondere die Rechte aus §§ 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend machen.
- 9.8. Die Rechte an den vom Auftragnehmer erbrachten Pflege- und Wartungsleistungen entsprechen den Rechten der Arbeitsergebnisse, für welche die Pflege- und Wartungsleistungen erbracht wurden.

§ 10 Freiheiten von Rechten Dritter

- 10.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
- 10.2. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Leistung beteiligten Mitarbeitern oder Beauftragten nachweisen.
- 10.3. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend

gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Hinblick auf die Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

§ 11 Verzugsfolgen, Vertragsstrafe

- 11.1. Im Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der für die zu erbringende Leistung vereinbarten Nettovergütung zu bezahlen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug geraten sollte und für diese Teilleistung eine Teilvergütung vereinbart oder bemessen ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,3 % der entsprechenden Nettoteilvergütung pro Werktag des Verzugs. Insgesamt ist die Vertragsstrafe jedoch auf maximal 5 % der Gesamtnettovergütung des Einzelvertrags begrenzt. Die Gesamtnettovergütung im vorstehenden Sinne ist dabei die tatsächlich gemäß Vertrag legitimerweise vom Auftragnehmer abgerechnete Vergütung und kann daher von der ursprünglichen Auftragssumme abweichen. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig und kann abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 11.2. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, wenn er nachweisen kann, dass die Leistung infolge eines Umstands verspätet erbracht wurde, den er nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie sonstigen weitergehenden Ansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. In diesem Fall wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche (Schadenersatz-)Ansprüche angerechnet.

§ 12 Abnahme

- 12.1. Bei der Abnahme unterliegenden Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmefähigkeit im Sinne des § 640 BGB mitzuteilen. Abnahmefähigkeit besteht frühestens, wenn die Werkleistung oder der gelieferte Gegenstand, soweit sich das aus der Natur der Sache ergibt, getestet und installiert ist. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für die Abnahmeprüfung die von ihm bereitgestellten Daten zu verwenden. Nach Erklärung der Abnahmefähigkeit durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber binnen einer Frist von zwei Wochen mit der Vornahme der Abnahmeprüfung zu beginnen.
- 12.2. Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für den Auftragnehmer nachvollziehbaren Weise dokumentiert.
- 12.3. Scheitert die Abnahme, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Abnahmereife binnen angemessener Frist herbeizuführen und das Ergebnis dem Auftraggeber erneut zur Abnahme anzubieten, so dass die Abnahme wiederholt werden kann. Eine Wiederholung der Abnahme erfolgt, solange dies dem Auftraggeber zumutbar ist, jedoch nicht öfter als zwei Mal. Schlägt die Abnahme auch nach der letzten zumutbaren Wiederholung der Abnahmeprüfung fehl, kann der Auftraggeber nach den §§ 323 BGB und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer angemessen mindern und nach den §§ 280, 281, 283 BGB und 311a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 12.4. Die Nutzung einer mangelbehafteten Leistung stellt keine Abnahme dar, dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Mangels.
- 12.5. Sind für einzelne Leistungen oder in sich abgeschlossene Teile der Leistungen unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Leistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

§ 13 Versicherung

- 13.1. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass mögliche Schäden, die dem Auftraggeber bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen entstehen können, ausreichend versichert sind. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers den bestehenden Versicherungsschutz nachweisen.

§ 14 Kündigung

- 14.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Der Auftraggeber kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen verstößt.
- 14.2. Ein Dienstvertrag kann von dem Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von einer Woche gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Kündigungsrechte anderer Vertragsarten bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Wiesbaden, der Unternehmenssitz des Auftraggebers. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist ebenfalls Wiesbaden.
- 15.2. Änderungen der vorliegenden AEB sowie Änderungen eines auf Basis dieser AEB abgeschlossenen Vertrages sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis (wie z.B. Fristsetzungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritt) bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Schriftlichkeit in diesem Sinne schließt die folgenden elektronischen Formen im Sinne von Art. 3 Ziff. 10 – 12 eIDAS-VO ein:
 - (einfache) elektronische Signatur (EES)
 - fortgeschrittene elektronische Signatur (FES)
 - qualifizierte elektronische Signatur (QES)Der Auftraggeber ist berechtigt, den Anbieter der elektronischen Signatur vorzugeben. Haben die Parteien nur die FES und/oder die QES vereinbart, sind abweichend von der Auslegungsregel des § 127 Abs. (2) S. 1 BGB andere Formen der telekommunikativen Übermittlung sowie die Textform ausgeschlossen. Die vorstehende Formvereinbarung gilt auch für Änderungen dieser Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung. Sie gelten jedoch nicht für nach Vertragsschluss durch individuelle Vertragsabreden vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen.
- 15.3. Der Auftragnehmer wird die Firma und das Logo des Auftraggebers sowie aller mit ihm verbundenen Unternehmen nicht ohne die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers als Referenzkunden verwenden.
- 15.4. Der Auftragnehmer wird die Anforderungen aus der Anlage „Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe“ umsetzen und einhalten. Etwaige weitergehende, schriftliche Vereinbarungen oder Erklärungen der Vertragsparteien werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) unterstützen und ggf. bestehende, eigene Verpflichtungen aus dem LkSG einhalten.

Ergänzende Bestimmungen für den Einkauf und die Beauftragung von IT-Leistungen

§ 16 Hardwarekauf

- 16.1. Die Hardware wird dem Auftraggeber samt zugehöriger Dokumentation frei Haus in dessen Geschäftsräumen übergeben, sofern nichts Abweichendes im Auftrag festgelegt wird.
- 16.2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Kaufgegenstand betriebsbereit übergeben.
- 16.3. Die Gewährleistung beginnt mit erfolgreicher Funktionsprüfung, die entsprechend § 12 erfolgt.

§ 17 Softwarekauf

- 17.1. Die Software wird dem Auftraggeber auf einem Datenträger oder in elektronischer Form überlassen, auf dem sie als Objektprogramm in einem für den Auftraggeber ausführbaren Zustand aufgezeichnet ist.
- 17.2. Zur Software gehört die Anwendungsdokumentation, die gedruckt oder auf für den Auftraggeber lesbaren Datenträgern überlassen wird. Die Art der Softwareüberlassung ist im Bestellschein bezeichnet.
- 17.3. Zur Software gehören alle auf maschinenlesbaren Datenträgern aufgezeichneten Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der im Bestellschein angegebenen Software sind.
- 17.4. Der Auftragnehmer übernimmt bei Bedarf die Installation der Software an dem im Bestellschein angegebenen Standort. Einzelheiten der Durchführung der Installation sind im Auftrag geregelt.
- 17.5. Lieferzeit und Installationszeitpunkt ergeben sich ebenfalls aus dem jeweiligen Auftrag.

§ 18 Quellcode

- 18.1. Die Rechte gemäß § 9 erstrecken sich auch auf den Quellcode von Software einschließlich der Entwicklungs- und Anwendungsdokumentation (nachfolgend "Quellcode"), soweit es sich bei der Software nicht um ein vorhandenes Werk handelt.
- 18.2. Für die vorhandenen Werke wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den jeweils aktuellen Quellcode – soweit er über diesen verfügt – auf einem Datenträger in einer maschinenlesbaren und verwendbaren Form in einem versiegelten Umschlag übergeben. Der Auftraggeber erhält das Eigentum an den zu übergebenden Datenträgern und Unterlagen. Für die vorhandenen Werke erhält der Auftraggeber das einfache, zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche Recht, den gemäß Absatz 3 zu entnehmenden Quellcode für seine Zwecke zu bearbeiten, um insbesondere die vorhandenen Werke zu ändern, weiterzuentwickeln oder Mängel der vorhandenen Werke zu beheben. Zu diesem Zweck darf sich der Auftraggeber auch dritter Unternehmen bedienen. Der Auftraggeber darf die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der vorhandenen Werke nutzen und verwerten. Die Eigentumsübertragung und die Einräumung der vorstehend genannten Rechte sind mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- 18.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den versiegelten Umschlag nur für den Fall zu öffnen und von seinen Nutzungs- und Eigentumsrechten nur unter der Voraussetzung Gebrauch zu machen, dass bestimmte im Vertrag genannte Bedingungen eintreten (z.B. Liquidation, Insolvenz, Verstoß gegen den Vertrag durch den Auftragnehmer etc.).

§ 19 Änderung der Leistungen

- 19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Änderungsverlangen des Auftraggebers zu berücksichtigen, es sei denn, die Änderung ist für ihn unzumutbar. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- 19.2. Soweit der Auftragnehmer aufgrund des Änderungsverlangens des Auftraggebers eine Anpassung des erteilten Auftrages wünscht, ist er verpflichtet, dieser unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Vorbringen des Änderungswunsches schriftlich geltend zu machen. Anderenfalls hat er die Leistungen unter Berücksichtigung des Änderungsverlangens des Auftraggebers zu den ursprünglichen Bedingungen des Auftrages auszuführen.
- 19.3. Soweit der Auftragnehmer eine Anpassung des Auftrages fristgerecht geltend gemacht hat oder der Auftraggeber eine Anpassung des Auftrages wünscht, werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung einigen. Für die Bemessung der Vergütungsanpassung ist, soweit möglich, von den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung auszugehen.

§ 20 Fehlerklassen

Mängel werden nach folgenden Fehlerklassen priorisiert:

- 20.1. Fehlerklasse 1:
Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstands gemäß Leistungsbeschreibung ist nicht möglich oder durch Nicht- oder Fehlfunktion(en) von Programmen, Modulen oder Komponenten so eingeschränkt bzw. behindert, dass die Abwicklung des Tagesgeschäftes nicht zumutbar fortgeführt bzw. ein Abnahmetest nicht sinnvoll fortgeführt werden kann.
- 20.2. Fehlerklasse 2:
Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstands ist gemäß Leistungsbeschreibung erheblich eingeschränkt bzw. behindert. Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es liegt jedoch ein gravierender Fehler in einer wesentlichen Teilfunktionalität vor, der das Arbeiten erheblich behindert oder unzumutbar macht.
- 20.3. Fehlerklasse 3:
Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstands ist gemäß Leistungsbeschreibung nur unwesentlich, das heißt ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Funktionalität des Leistungsgegenstands behindert bzw. eingeschränkt.
- 20.4. Fehlerklasse 4:
Sonstige Mängel, die dessen Funktionalität nicht beeinträchtigen, die jedoch mehr oder weniger störend in Erscheinung treten.

§ 21 Ergänzende Regelungen zur Abnahme

- 21.1. Treten während der Abnahmeprüfung Fehler der Fehlerklassen 1 oder 2 auf, ist der Auftraggeber nach freiem Ermessen berechtigt, die Abnahmeprüfung vorzeitig abzubrechen.
- 21.2. Nach Abschluss der Abnahmeprüfung kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme nicht verweigern, wenn keine oder nur Fehler der Fehlerklassen 3 oder 4 vorliegen. Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für den Auftragnehmer nachvollziehbaren Weise dokumentiert.
- 21.3. Werden bei der Abnahme der Leistung Fehler der Fehlerklasse 3 festgestellt, ist der Auftraggeber unabhängig von Zahlungsplänen oder sonstigen Zahlungsvereinbarungen berechtigt, bis zu 15 % der vereinbarten Vergütung bis zur Fehlerbeseitigung einzubehalten. Bei Fehlern der Fehlerklasse 4 reduziert sich der einzubehaltende Vergütungsanteil auf 10 %. Liegen Fehler der Kategorien 3 oder 4 vor, wird der Auftragnehmer diese unverzüglich beseitigen.

§ 22 Pflege- und Wartungsleistungen

- 22.1. Sofern Soft- und Hardwareprodukte Gegenstand des Auftrages sind, wird der Auftragnehmer zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit, der Betriebsbereitschaft und der Performance der vertragsgegenständlichen Soft- und Hardwareprodukte auf Wunsch des Auftraggebers Pflege- und Wartungsleistungen für die vertragsgegenständlichen Soft- und Hardwareprodukte einschließlich der zu diesen Produkten gehörenden Dokumentationen und Datenbestände (nachfolgend "Pflegegegenstand") anbieten. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Beratung zu Fragen anbieten, die sich für ihn bei der Nutzung des Pflegegegenstandes ergeben (einschließlich Hotline). Die Vergütung für Pflege und Wartung für die Dauer der Mängelansprüche ist in der Vergütung für die Überlassung enthalten.
- 22.2. Der Auftragnehmer leistet im Rahmen der vertraglich zu vereinbarenden Pflege- und Wartungsverträge einen Pflegedienst zur Behebung von Fehlern, die während der Nutzung des Pflegegegenstandes auftreten und/oder in der zugehörigen Dokumentation offenkundig werden.
- 22.3. Ein Fehler liegt insbesondere vor, wenn ein Programm die in seiner Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, Sicherheitslücken aufweist, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Programms verhindert oder beeinträchtigt wird.
- 22.4. Zur Fehlerbehebung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, als Übergang bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Pflegegegenstandes durch eine Umgehung des Fehlers. Im Falle einer Umgehung des Fehlers ist die endgültige Behebung des Fehlers im Rahmen des vorbeugenden Pflegedienstes nachzuholen. Die Behebung eines Fehlers im Programm umfasst auch die Berichtigung der zugehörigen Dokumentation.
- 22.5. Im Rahmen der zu vereinbarenden Pflege- und Wartungsverträge erbringt der Auftragnehmer weiterhin einen vorbeugenden Pflegedienst zur Behebung von Fehlern, die dem Auftragnehmer an dem Pflegegegenstand unabhängig von der Nutzung durch den Auftraggeber bekannt werden.
- 22.6. Im Rahmen der zu vereinbarenden Pflege- und Wartungsverträge stellt der Auftragnehmer weiterhin sicher, dass der Pflegegegenstand auf dem jeweils aktuellen Stand des verwendeten Betriebssystems voll funktionsfähig ist und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Updates und Upgrades des Pflegegegenstandes überlassen, die er Dritten anbietet.
- 22.7. Die von dem Auftragnehmer im Rahmen der Pflege- und Wartungsverträge zu erbringende Beratung des Auftraggebers umfasst während der vereinbarten Zeiten der Pflege- und Wartungsbereitschaft die Aufrechterhaltung eines telefonischen Hotline-Dienstes, für den der Auftragnehmer ausschließlich Mitarbeiter einsetzt, die mit dem Pflegegegenstand vertraut sind.
- 22.8. Der Auftragnehmer hat sämtliche im Rahmen der Pflege und Wartung von ihm vorgenommenen Änderungen des Pflegegegenstandes zu dokumentieren und das Personal des Auftraggebers über Art und Umfang der durchgeführten Änderungen zu unterrichten. Er wird die dem Auftraggeber überlassene Dokumentation des Pflegegegenstandes stets auf dem aktuellen Stand halten.
- 22.9. Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung von Reaktions- und/oder Mangelbeseitigungsfristen gelten die unter § 20 bezeichneten Fehlerklassen sowie § 21 Absatz 3 Satz 3 auch im Rahmen von Pflege- und Wartungsverträgen.

§ 23 Künstliche Intelligenz

- 23.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertrages vom Auftraggeber zugänglich gemachten und/oder vom Auftragnehmer verarbeiteten Daten (nachfolgend „Daten“) ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Dem Vertragspartner ist es daher untersagt, die von dem Auftraggeber bereitgestellten Daten so zu verwenden, dass damit direkt oder indirekt ein KI-Modell oder KI-System trainiert, nachtrainiert oder verbessert wird (nachfolgend Training). Dies schließt sowohl das Training von KI-Modellen oder KI-Systemen des Auftragnehmers als auch das Training von KI-Modellen oder KI-Systemen von und durch Drittanbieter ein. Ausgenommen hiervon ist nach Zustimmung des Auftraggebers (mindestens Textform) ein Training, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich der Auftragnehmer das trainierte KI-Modell oder KI-System nutzen kann.
- 23.2. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vorliegenden Beauftragung den Fragebogen des Auftraggebers zur Einhaltung der Anforderungen aus der KI-VO („Anbieterfragebogen“) erhalten hat, bestätigt der Auftragnehmer, dass er diesen gewissenhaft und wahrheitsgemäß ausgefüllt hat.
- 23.3. Wenn die Leistung oder Teile davon KI-Systeme gem. Art. 3 Nr. 1 KI-VO bzw. KI-Modelle enthalten oder darstellen, gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen. Dies gilt sowohl initial als auch bei Erweiterungen um oder Änderungen (z.B. durch Updates) der Leistung zu KI-Systemen bzw. KI-Modellen während der Vertragslaufzeit:
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in Textform zu benachrichtigen, wenn seine Leistung oder Teile davon KI-Systeme gem. Art. 3 Nr. 1 KI-VO bzw. KI-Modelle enthalten oder darstellen. Falls einschlägig teilt der Auftragnehmer die Risikoklasse des KI-Systems oder KI-Modells mit.
 - Die Benachrichtigungen nach a) müssen spätestens vor Inbetriebnahme, Inverkehrbringen oder Verwendung („KI-Einsatz“) des KI-Systems oder KI-Modells erfolgen. Im Fall der Entwicklung teilt der Auftragnehmer dies möglichst frühzeitig mit.
 - Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche vertragsgegenständlichen KI-Systeme und KI-Modelle die jeweils anwendbaren Anforderungen der KI-VO erfüllen, insbesondere dass Hochrisiko-KI-Systeme gem. Art. 6 KI-VO mit einer gültigen CE-Kennzeichnung versehen sind und KI-Systeme gem. Art. 50 KI-VO den Transparenzanforderungen genügen. Entsprechende Nachweise werden dem Auftraggeber unaufgefordert vorgelegt. Änderungen, die sich auf die Konformität oder Risikoklasse des KI-Systems bzw. KI-Modells auswirken, werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 - Stellen die KI-Systeme nach a) Hochrisiko-KI i.S.v. Art. 6 ff. KI-VO dar, steht der KI-Einsatz unter dem Zustimmungsvorbehalt des Auftraggebers. Im Rahmen der Zustimmung ist mindestens die Textform einzuhalten.
 - Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung und ohne zusätzliche Kosten alle notwendigen Dokumentationen, Nachweise und Informationen zur Verfügung und unterstützt ihn nach bestem Wissen und Gewissen, damit der Auftraggeber alle sich für ihn aus der KI-VO in der jeweiligen Rolle (insb. als Betreiber oder Anbieter) ergebenden Verpflichtungen einhalten kann. Handelt es sich um eine Hochrisiko-KI, hat der Auftragnehmer dies unaufgefordert zu tun. Die Regelungen dieser Ziffer gelten nach Mitteilung des Auftraggebers auch, wenn sich seine Rolle nach Vertragsschluss ändert.

Anlagen:

- Anlage (sofern Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung): „Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmung Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung“ gem. § 5.7.
- Anlage (sofern Auftragsverarbeitung): „Datenschutz“ für AV gem. § 5.8. Anlage
- „Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe“